

Hinweis über das Verfahren der Registrationssteuerverwaltung

Werte Kunden!

Sie werden darüber informiert, dass aufgrund der Bestimmungen des [ungarischen] Gesetzes Nr. CX aus dem Jahre 2003 über die Registrationssteuer (im Weiteren: Rega tv.) für die auf dem Gebiet Ungarns dem Verkehr zuzulassenden Personenkraftwagen und Wohnwagen sowie Motorräder, weiterhin im Falle der Vermietung eines Personenkraftwagens durch einen Kraftfahrzeug-Flotten-Betreiber an eine Person mit inländischer Ansässigkeit eine Steuer zu zahlen ist.¹

Die Festlegung der Höhe der Steuer erfolgt (über die Steuersätze gemäß dem Rega tv.) bei Beachtung der von der Verkehrszulassung des Kraftfahrzeuges an gerechneten Dauer (Abschreibung). Das Wesentliche der Abschreibung ist, dass abhängig von der seit der ersten Verkehrszulassung des Kraftfahrzeuges vergangenen Zeit die Höhe der Steuer sinkt.

Unter der nachstehenden Link ist die zu zahlende Registrationssteuer mit einem Kalkulator leicht zu errechnen: http://kalkulatorlap.hu/regisztracios_ado_kalkulator.html

Untersuchung des Kraftfahrzeuges vor der Verkehrszulassung, Festlegung der Steuer, Verkehrszulassung

Untersuchung des Kraftfahrzeuges vor der Verkehrszulassung

Die Untersuchung der Kraftfahrzeuge vor der Verkehrszulassung wird von den zuständigen Verkehrsaufsichten der Regierungsämtler der Komitate (der Hauptstadt) durchgeführt.

Zwecks Betreibung im Inland darf nur ein Fahrzeug solchen Typs aus dem Ausland eingeführt werden, für das die Verkehrsbehörde² – im Rahmen der Typengenehmigung aufgrund einer Typenuntersuchung bzw. mit der Nostrifikation der im Ausland ausgegebenen Urkunde über die Typengenehmigung – eine Typengenehmigung ausgegeben hat.³

Im Laufe der Typenuntersuchung überprüft die Verkehrsbehörde, ob der Fahrzeugtyp den in der Rechtsnorm festgelegten Anforderungen der Technik, Verkehrssicherheit sowie des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes entspricht.

Die Einstufung des Kraftfahrzeuges in eine Kategorie des Rega tv. /Gesetz über die Registrationssteuer/, weiterhin die Einstufungsdaten in die technische und Umweltschutz-Klasse des Kraftfahrzeuges legt die Verkehrsbehörde in dem Verfahren der Genehmigung der Verkehrszulassung fest (Untersuchung vor der Verkehrszulassung) und hält das auf dem in Teil II der Anlage 1 der Verordnung Nr. 5/1990. (IV. 12.) KÖHÉM über die technische Untersuchung der Straßenfahrzeuge festgelegten Datenblatt fest.

¹ § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. CX aus dem Jahre 2003 über die Registrationssteuer

² Verkehrsaufsicht der Verkehrsbehörde des Nationalen Entwicklungsministeriums

³ § 22 des Gesetzes Nr. I aus dem Jahre 1988 über den Straßenverkehr

Über die Erreichbarkeit der Verkehrsaufsichten und über die Untersuchungsgebühr können Informationen auf der Website der Verkehrsbehörde des Nationalen Entwicklungsministeriums eingeholt werden. (<https://www.nkh.gov.hu/a-hatosagrol>)

Festlegung der Steuer

Zur Durchführung der im Rega tv. festgelegten Aufgaben der Besteuerung sind die in erster Instanz in der Befugnis einer Steuerbehörde örtlich zuständigen Zollorgane die Steuer- und Zolldirektionen der Komitate (der Hauptstadt) bzw. – hinsichtlich der hervorgehobenen Steuerzahler, deren Sitz auf dem Verwaltungsgebiet von Budapest bzw. dem Komitat Pest zu finden ist – die Hervorgehobene Steuer- und Zolldirektion.⁴

Die Erreichbarkeiten der Steuer- und Zolldirektionen sind auf der Website <http://www.nav.gov.hu/nav/igazgatosagok> zu finden.

Auf den Antrag hinsichtlich des Verfahrens der Registrationssteuerektion (mit dem Einreichen des Datenblattes der Registrationssteuer)⁵ wird ein Verfahren eingeleitet, und die Steuer wird von der Zollbehörde mit einem Beschluss festgelegt. Das Verfahren kann auf Papiergrundlage oder auch elektronisch veranlasst werden. Elektronisch kann mit der Inanspruchnahme des Kundentors bzw. mit der Inanspruchnahme des von der Zollbehörde betriebenen Informatiksystems das Verfahren eingeleitet werden.

Verkehrszulassung des Kraftfahrzeuges

Die Verkehrszulassung der Kraftfahrzeuge wird von den als organisatorische Einheit des Kreisamtes (Amtes des Bezirks der Hauptstadt) des Regierungsamtes der Hauptstadt und der Komitate wirkenden Urkundenstellen durchgeführt.

Das Fahrzeug kann dann dem Verkehr zugelassen werden, wenn – neben der Erfüllung der sonstigen Bedingungen – im Falle der unter die Wirkung des Rega tv. fallenden Fahrzeuge die Bezahlung der Steuer erfolgt ist, was die Urkundenstelle besonders überprüft.⁶

Weitere Informationen über die Verkehrszulassung des Kraftfahrzeuges sind auf der Website des für die Leitung der Register verantwortlichen stellv. Staatssekretärs des Innenministeriums zu finden. (<http://www.kekkh.gov.hu/hu/>)

Nationales Steuer- und Zollamt

⁴ § 54 der Regierungsverordnung Nr. 485/2015. (XII. 29.) Korm. rend. über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Organe des Nationalen Steuer- und Zollamtes

⁵ https://nav.gov.hu/nav/letoltesek/nyomtatvanykitolto_programok/nyomtatvanykitolto_programok_vam/vpop_regado.html

⁶ § 42 Abs. 2 Punkt c) der Regierungsverordnung Nr. 326/2011. (XII. 28.) Korm. rend. über die Verwaltungsaufgaben des Straßenverkehrs, über die Ausgabe und Einziehung der Straßenverkehrsdokumente